

Von:	Bau-km 49+372 bis Bau-km 50+564	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Baulänge:	ca. 1,25 km	
Nächster Ort:	Hamberge	Standort Lübeck
Landkreis:	Stormarn	

A1 Lärmschutzmaßnahmen bei Hamberge

Ermittlung der UVP-Pflicht

- Teil A:** UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens
- Teil B:** Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG bzw. § 9 UVPG

Vorhabenträger: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Standort Lübeck Jerusalemsberg 9 23568 Lübeck	 Schleswig-Holstein Der echte Norden
Bearbeiter: BHF Bendfeldt Herrmann Franke GmbH Knooper Weg 99-105, Innenhof, Haus A 24116 Kiel Kiel, im Oktober 2019	 BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) - Standort Lübeck plant den Neubau bzw. Umbau der Lärmschutzanlagen an der BAB A 1 bei Hamberge nahe am Stadtgebiet von Lübeck im Kreis Stormarn. Es ist geplant, die vorhandenen Lärmschutzwälle mit aufgesetzten Lärmschutzwänden insgesamt zu optimieren bzw. neu aufzusetzen.

Das Untersuchungsgebiet für die standörtlichen Bedingungen umfasst für den geplanten Umbauabschnitt von Lärmschutzmaßnahmen auf einer Länge von ca. 1,25 km insgesamt eine Fläche von ca. 10 ha südöstlich der BAB A 1. Es befindet sich an der Richtungsfahrbahn Hamburg-Lübeck der A 1 und nordöstlich der Bundesstraße B 75, die bei km 49+000 etwa 400 m westlich des Ortsrandes von Hamberge mit einer Brücke über die A 1 geführt wird.

Mit der Erstellung der umweltfachlichen Unterlagen, insbesondere des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) und der UVP-Vorprüfung wurde das Büro BHF LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH aus 24116 Kiel beauftragt. Mit der Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde das Biologen-Büro B.I.A. BIOLOGEN IM ARBEITSVERBUND aus 24582 Bordesholm beauftragt.

2. RECHTLICHE VORGABEN UND METHODIK

Grundlage für die Durchführung dieser Lärmschutzmaßnahmen sind die Vorbehaltsregelungen vom Planfeststellungsbeschluss vom 29.09.1988 für die A 1 und der Vorentwurf zum Bau einer Anschlussstelle (Teilanschlussstelle) bei Hamberge (aufgestellt 2013, genehmigt 2015), welcher aber bisher nicht umgesetzt wurde.

Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren soll nun die herausgelöste Lärmschutzmaßnahme (LSM) für Hamberge umgesetzt werden. Die Lärmtechnische Untersuchung aus dem Vorentwurf zur Anschlussstelle wurde aktualisiert und mit dem Lärmschutzanspruch aus der Vorbehaltsregelung aktualisiert zusammengefasst. Dabei wird die Lärmschutzmaßnahme so geplant, dass die Rampe für eine später umzusetzende Auffahrt auf die BAB A 1 weiterhin möglich bleibt. In diesem Zusammenhang muss der im Bereich der zukünftigen Auffahrt vorhandene Lärmschutzwall komplett um wenige Meter versetzt werden, um für die Einfädelungsspur und die Entwässerung später ausreichend Platz vorhalten zu können.

Die Bestandserfassung und -bewertung sowie die Eingriffsermittlung im Rahmen des LBP werden entsprechend dem "Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau)" des LANDESAMTES FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (LS 2004) abgehandelt, der in Zusammenarbeit mit dem MINISTERIUM FÜR NATUR, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (MNUL, heute: MELUND) erstellt wurde.

Da es sich beim Neu- bzw. Umbau von Lärmschutzmaßnahmen entlang einer Autobahn um ein Bauvorhaben mit geringer Bedeutung hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Umwelt handelt, wird das im Orientierungsrahmen für diesen Fall vorgesehene "Vereinfachte Verfahren" angewandt.

3. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die Baumaßnahme umfasst neben Neubau, Umbau und Ergänzung der Lärmschutzeinrichtungen einschließlich der erforderlichen Entwässerungseinrichtungen zudem die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Alle Flächen befinden sich im Gemeindegebiet von Hamberge.

Die geplanten Maßnahmen lassen sich in mehrere Abschnitte unterteilen, in denen Lärmschutzwand, Lärmschutzwand oder Lärmschutzwand mit aufgesetzter Lärmschutzwand hergestellt werden sollen. Es sind folgende Abschnitte bezugnehmend auf die Kilometrierung der A 1 zu unterscheiden:

- Von ca. Bau-km 49+480 bis 49+690 wird an der zukünftigen Anschlussstellentrasse ein mindestens 7 m hoher neuer Lärmschutzwand mit vorgelagerter Entwässerungs- und Versickerungsmulde angelegt.
- Östlich anschließend wird von Bau-km 49+690 bis 49+751 die vorhandene Lärmschutzwand im Bereich des Durchlasses der Sielbek durch eine neue Lärmschutzwand mit einer Höhe von 7 m ersetzt.
- Von Bau-km 49+751 bis 49+950 wird der vorhandene Lärmschutzwand (Höhe 3,50 m) auf einer Länge von 200 m autobahnseitig teilweise entfernt, um bis zu 2 m verschoben und neu auf die Höhe von 3,00 m profiliert. Dies ist erforderlich, um eine Einfädelungsspur der geplanten Anschlussstelle auf die BAB vorzuhalten. Zusätzlich wird auf dem Wall eine Lärmschutzwand (Höhe 4,00 m) errichtet.
- Zwischen Bau-km 49+950 und 50+000 wird nach Wiederherstellung der baubedingt auf 3 m Arbeitsbreite angetragenen Wallkrone die neu profilierte Wallhöhe gleichmäßig von 3,50 m auf 2,60 m reduziert. In diesem Abschnitt hat die auf dem Wall zu errichtende Lärmschutzwand eine Höhe von 2,00 m (Gesamt-Schirmhöhe von 5,50 m bis 4,60 m).
- Im Abschnitt zwischen Bau-km 50+000 und 50+222 wird der vorhandene Lärmschutzwand im Kronenbereich neu profiliert (Höhe 2,60 m) und eine neue Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,00 m aufgesetzt (Gesamthöhe 4,60 m).
- Von Bau-km 50+222 bis 50+376 wird die vorhandene Wand (Höhe 2,80 m) durch eine neue Lärmschutzwand ersetzt. Da die neue Lärmschutzwand bautechnisch nicht auf dem vorhandenen Brückenbauwerk über die Schulstraße installiert werden kann, muss ein neues Parallelbauwerk errichtet werden, auf dem die neue Lärmschutzwand (Höhe 4,60 m) hergestellt wird.
- Im Abschnitt zwischen Bau-km 50+376 und 50+552 wird auf dem vorhandenen Lärmschutzwand (Höhe 2,60 m) eine neue Lärmschutzwand mit 2,00 m Höhe errichtet, die dann auf 12 m Länge abgetreppert wird.

Durch das Vorhaben Lärmschutzmaßnahme bei Hamberge werden insgesamt Biototypen auf einer Fläche von ca. 3,79 ha dauerhaft oder temporär überplant.

Der Flächenankauf für die Baumaßnahmen sowie die Kompensationsmaßnahmen soll nach Möglichkeit im Jahr 2019 erfolgen. Die CEF-Maßnahmen benötigen mindestens drei Vegetationsperioden zur Erreichung ihrer Funktionstüchtigkeit als Haselmaus-Ersatzlebensräume. Im Anschluss kann frühestens 2024 mit den Baumaßnahmen begonnen werden.

4. STANDORT DES VORHABENS

4.1 Lage im Raum

Entlang der Bundesautobahn (BAB) A 1 sollen nordwestlich von Hamberge im Kreis Stormarn verbesserte Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Der überplante Bereich hat eine Länge von ca. 1,25 km und befindet sich an der Richtungsfahrbahn Hamburg-Lübeck der A 1 und nordöstlich der Bundesstraße B 75, die bei km 49+300 etwa 400 m westlich des Ortsrandes von Hamberge mit einer Brücke (Bauwerk 57) über die A 1 geführt wird.

4.2 Rechtliche Bindungen und planerische Vorgaben

Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) gemäß § 32 BNatSchG: Östlich der BAB A 1 und südlich der B 75 verläuft die Trave mit ihrer Niederung als Teil des großen FFH-Gebietes DE-2127-391 "Travetal". Im Bereich von Hamberge reicht das Gebiet bis an die Bundesstraße B 75 heran und befindet sich in einem Abstand von ca. 100 m zum Untersuchungsgebiet. Vom Vorhaben sind keine Eingriffe in den Gewässerkörper oder den Uferraum der Trave sowie keine zusätzlichen stofflichen Einträge in das Gewässer zu erwarten. Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen sowie von Zielarten des FFH-Gebiets können daher sicher ausgeschlossen werden.

Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäß § 26 BNatSchG: Lediglich im weiteren Umfeld des Vorhabengebietes sind mehrere LSG vorhanden. Auswirkungen auf diese Gebiete sind jedoch aufgrund der Entfernung der LSG sowie des geringen Umfangs und der Lage des Vorhabens direkt an der BAB A 1 nicht zu erwarten.

Besonders und streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG: Im Vorhabensbereich ist mit dem Vorkommen einiger besonders geschützter bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG zu rechnen. Dies sind insbesondere alle europäischen Vogelarten, Fledermausarten und die Haselmaus. Mögliche Auswirkungen werden nachfolgend beim Schutzgut Tiere näher betrachtet.

Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG: Im Untersuchungsgebiet befinden sich lediglich wenige Knicks als gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützte Biotop. Diese werden vom Vorhaben nicht direkt betroffen, angrenzende Biotop werden während der Umsetzung der Baumaßnahme fachgerecht gesichert.

Im direkten Vorhabensbereich sind keine Bau-, archäologische und Grün-Denkmale als Kulturdenkmale gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vorhanden.

Folgende planerische Vorgaben sind zu berücksichtigen:

Regionalplan für den Planungsraum I (1998) und Planungsraum II (2004): Laut Regionalplan verläuft der für das Vorhaben relevante Teilabschnitt der BAB A1 vom Oberzentrum Lübeck zum Untzentrum Reinfeld entlang eines regionalen Grünzugs.

Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein: Im Umfeld des Vorhabengebietes befinden sich mehrere Elemente des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems SH (südlich eine Hauptverbundachse an der Trave, östlich eine Nebenverbundachse am Mühlenbach, nördlich der

BAB A 1 ein Schwerpunktbereich im Bereich des LSG "Knicklandschaft und Feuchtwälder nördlich Hamberge"). Erhebliche Auswirkungen auf die Elemente des Biotopverbundes, ihren Schutzzweck oder ihre Entwicklungsziele können aufgrund der kleinräumigen geringfügigen Auswirkungen durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen werden.

Gemäß Vorgaben der Europäischen **Wasserrahmenrichtlinie** (WRRL) bzw. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist eine Verschlechterung des Zustands der oberirdischen Gewässer sowie des Grundwassers zu vermeiden. Östlich der BAB A 1 und südlich der B 75 verläuft die Trave in einem Abstand von ca. 100 m zum Planfeststellungsgebiet (Flussgebietseinheit Schlei/ Trave). Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der WRRL, da es aufgrund seiner sehr geringfügigen Auswirkungen (Versiegelung lediglich auf 66 m², zudem neue und veränderte Lärmschutzwälle auf 0,9 ha) weder zu Beeinträchtigungen des ökologischen Zustands/ Potentials noch des chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper führt und sich keine Beeinträchtigungen des mengenmäßigen und chemischen Zustands der Grundwasserkörper ergeben.

5. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

Durch das Vorhaben der neuen Lärmschutzmaßnahmen an einer bestehenden Bundesautobahn sind insgesamt keine betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Der Verkehr sowie die Schadstoffbelastung durch die Emissionen der Straßen wird sich durch die geplante Lärmschutzmaßnahme nicht verändern.

5.1 Schutzgut Boden

Das Vorhabengebiet befindet sich im Naturraum des Ostholsteinischen Hügellandes. Westlich der A 1 befindet sich das Ahrensböcker Endmoränengebiet, östlich anschließend das Lübecker Becken. Geologisch betrachtet befindet es sich im Bereich glazifluviatiler Ablagerungen der Weichsel-Eiszeit. Vorherrschender Leitbodentyp ist laut Bodenübersichtskarte (BÜK 250) Pseudogley-Braunerde aus der Bodenart Lehmsand (Schluffsand) bis 2 m unter Gelände.

Aufgrund der stark anthropogenen Prägung der Bankette, anschließenden Straßenböschungen und aufgeschütteten Lärmschutzwälle sind seltene Böden oder Böden mit besonderer Bedeutung im Bereich des Vorhabens entlang der BAB A 1 nicht zu erwarten. Die Böden sind insgesamt durch anthropogene Nutzung verändert und besitzen lediglich eine allgemeine Bedeutung.

Baubedingt ist zu erwarten, dass es zu einer Verdichtung des Bodens im Bereich der Baustellenfläche und der Zufahrtsrampe kommen wird. Die vorhandenen Böden sind jedoch bereits jetzt durch landwirtschaftliche Nutzung vorverdichtet. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Zufahrtsrampe und die Baustellenfläche unter Erhalt der natürlichen Bodenschichtung zurückgebaut, tiefengelockert und die Oberfläche naturnah wiederhergestellt. Zusätzliche baubedingte Beeinträchtigungen im östlichen Abschnitt können ausgeschlossen werden, da hier die Arbeiten autobahnseitig durchgeführt werden.

Durch das Aufstellen der neuen Lärmschutzwände (ca. 10 cm breit) mit Fundament auf einer Länge von 875 m findet anlagebedingt zudem eine sehr geringfügige dauerhafte Versiegelung auf ca. 66 m² von Boden allgemeiner Bedeutung statt. Im Bereich des neuen Lärmschutzwalls wird Ackerboden auf

einer Flächengröße von ca. 0,90 ha dauerhaft überdeckt bzw. überformt. Die hier bisher vorhandenen Bodenfunktionen unter landwirtschaftlich genutzter Fläche werden positiv verändert. Es entsteht ein mit Gehölzen bepflanzter Wall ohne regelmäßige Bodennutzung. Zudem werden weitere vorher landwirtschaftlich genutzte Flächen durch Ausgleichsmaßnahmen aufgewertet, die Bodenfunktionen hier aufgewertet.

Es ist daher nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Sinne des UVPG zu rechnen.

5.2 Schutzgut Wasser

Im Umfeld der geplanten Lärmschutzmaßnahmen sind wenige Oberflächengewässer vorhanden. Die A 1 bei Hamberge verläuft im Bereich des Grundwasserkörpers ST16 "Trave-Mitte" mit überwiegend günstiger Schutzwirkung der Deckschichten (MELUND, 2018) und befindet sich insgesamt in einem Bereich mit größerem Grundwasserflurabstand von 8 – 10 m unter Flur. Das Grundwasser wird im direkten Nahbereich der bereits vorhandenen BAB A 1 durch die Überplanung der Lärmschutzmaßnahmen kaum zusätzlich beeinflusst. Oberflächengewässer und Grundwasser besitzen eine allgemeine Bedeutung. Die Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers durch Neuversiegelung ist als unerheblich einzustufen. Durch Herstellung einer Versickerungsmulde am neuen Lärmschutzwall ergeben sich keine Eingriffe in das Oberflächenwasser.

Im Baustellenumfeld kommt es baubedingt durch Verdichtung im Bereich der Zufahrtsrampe und der Baustellenfläche zu geringfügigen, temporären Veränderungen von Wasserhaushaltsgrößen (Versickerung, Oberflächenabfluss, Verdunstung). Diese Beeinträchtigungen werden durch Minimierungsmaßnahmen und Renaturierung der temporär genutzten Flächen geringgehalten. Anlagebedingt wird Boden im Bereich des neuen Lärmschutzwalls aufgeschüttet, wodurch sich der Oberflächenabfluss verändert, jedoch die Wasserhaushaltsgrößen sich nicht signifikant ändern.

Es ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Sinne des UVPG zu rechnen.

5.3 Schutzgüter Klima und Luft

Durch die A 1 sowie die B 75 bestehen erhebliche Vorbelastungen durch Verkehrsemissionen. Im untersuchten Abschnitt wird die A 1 von Gehölzbeständen auf den Lärmschutzwällen und Böschungen gesäumt, die Immissionsschutzfunktionen übernehmen, die ausgestoßenen Schadstoffe filtern und damit die Belastung in den Siedlungsflächen reduzieren. Das Untersuchungsgebiet weist großflächig lediglich eine allgemeine Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft auf.

Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten, da nach Abschluss der Bauarbeiten und durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen in Form von Gehölzpflanzungen und Wiesenansaaten entsprechend große Gehölzstrukturen vorhanden sein werden. Sowohl betriebs-, anlage- als auch baubedingt treten keine Wirkungen auf, die das Klima und die lufthygienischen Verhältnisse im relevanten Betrachtungsbereich maßgeblich beeinträchtigen könnten.

5.4 Schutzgut Pflanzen

Die Bestandsaufnahme im Vorhabenbereich zeigt ein Gebiet an der BAB A 1 mit Randflächen der Autobahn (u. a. Lärmschutzwälle), landwirtschaftlichen Nutzflächen, einer großen Sportplatzanlage, wenigen Gewässerstrukturen sowie zahlreichen Gehölzflächen auf den Straßenböschungen, entlang der Siedlungsränder und auf den Lärmschutzwällen. Die vorkommenden Biotoptypen weisen überwiegend eine mittlere Wertigkeit auf. Knicks, Feldhecken, Gebüsche und Gehölze besitzen jedoch eine hohe Bedeutung.

Während der Bauphase können unterschiedliche Auswirkungen auf die im Vorhabenbereich vorhandene Vegetation auftreten. Durch die Baufeldfreimachung, den Einsatz von Baumaschinen und durch Erdbewegungen finden Beeinträchtigungen der Vegetationsdecke im Bereich der Baufeldgrenzen statt. Hier sind jedoch temporär überwiegend Ackerflächen betroffen, in geringerem Ausmaß auch Gehölzbereiche. Sofern Gehölze bzw. Bäume im Bereich der Arbeitsfläche mit Zuwegung und im Arbeitsraum auf den Lärmschutzwällen baubedingt gerodet werden müssen (Gehölzfällung mit Rodung der Wurzeln), ist dieser Eingriff als nachhaltig zu bewerten. Lediglich wenn die Gehölze auf den Stock gesetzt werden und nach Bauende wieder aufwachsen können, ist der Eingriff als temporär einzustufen. Anlagebedingt kommt es zu einem dauerhaften Verlust von Pflanzenbeständen im Bereich des neuen sowie des verschobenen Lärmschutzwalls. Im Anschluss an die Bauarbeiten wird ein Großteil der bau- und anlagebedingt gerodeten Bereiche jedoch wieder mit Gehölzen bepflanzt, ebenso der neu geplante Lärmschuttwall. Zudem werden zusätzliche Gehölzflächen als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die Haselmaus angelegt, so dass insgesamt nach Fertigstellung der Baumaßnahme deutlich mehr Gehölzflächen als vorher vorhanden sein werden (siehe LBP, Unterlage 19.1).

Erhebliche nachhaltige bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen im Sinne des UVPG können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

5.5 Schutzgut Tiere

Entsprechend der Biotopausstattung und der hohen Lärmbelastung durch die A 1 wurden im Rahmen der faunistischen Untersuchungen für das Plangebiet (B.I.A. 2019, siehe Unterlage 19.3) lediglich an Gehölze gebundene, weit verbreitete und vergleichsweise störungstolerante Arten der Brutvögel nachgewiesen (Gehölzbrüter).

Es wurden zudem acht Fledermausarten vorgefunden. Zahlreiche ältere Bäume besitzen eine Eignung als Tagesquartier, nur für drei Altbäume wurde ein Wochenstubenpotenzial festgestellt. Zudem wurden insgesamt vier Jagdgebiete ermittelt sowie zwei artenschutzrechtlich bedeutende Flugstraßen entlang der B 75 und der Schulstraße nachgewiesen.

Im Jahr 2018 wurden im Vorhabenbereich und Umfeld außerdem zahlreiche Haselmäuse nachgewiesen. Die Nachweise in Niströhren zeigen, dass das Plangebiet flächendeckend von der Haselmaus besiedelt wird. Die Lärmschutzwälle und Straßenböschungen an der A 1, der B 75 und Schulstraße sowie die Feldgrenzen weisen dichte, mittelalte Baum- und Strauchbestände auf, die artenreich und überwiegend aus heimischen Arten aufgebaut sind und einen guten bis sehr guten Lebensraum für die Haselmaus bieten. Die Böschungsgehölze entlang der A 1 stellen dabei eine wichtige Migrationsachse für die Haselmaus dar. Die Populationsdichte der Haselmäuse für den hier untersuchten Raum

ist als sehr hoch anzusehen, die durchschnittliche Reviergröße beträgt 0,12 ha pro adultem Individuum.

Es wurden lediglich sehr wenige weit verbreitete Amphibienarten vorgefunden, für besonders planungsrelevante Arten ist keine Habitataignung festzustellen, so dass diese Artengruppe nicht eingehender betrachtet werden muss.

Für die Artengruppen der Brutvögel und der Fledermäuse weist das Vorhabengebiet geringe bis mittlere Bedeutung auf. Für die mit hoher Dichte auftretende Haselmaus ist eine hohe Bedeutung anzusetzen.

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna sind aufgrund der Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen sowohl für die Brutvögel und die Fledermäuse als auch für die Haselmaus zu bewerten. So ist davon auszugehen, dass es bei Gehölzeingriffen während der Brut- bzw. Aktivitätszeit zu Beeinträchtigungen bzw. Störungen der in den Gehölzen brütenden Vogelarten oder von Fledermäusen kommen kann, aber auch wertvoller Lebensraum der artenschutzrechtlich relevanten Haselmaus verloren geht. Zur Minimierung sind entsprechende Bauzeitenregelungen auf die Artengruppen abgestimmt vorzusehen.

Baubedingt können sich zudem sowohl die Anwesenheit von Menschen als auch Lärm- und Lichtemissionen negativ auswirken. Die Baumaßnahme findet jedoch in einem deutlich vorbelasteten Raum statt, in dem die meisten Brutvogelarten bereits sehr tolerant gegenüber der gleichzeitigen Nutzung durch Mensch und Maschine sind. Störungen und Scheuchwirkungen aufgrund von baubedingten Licht- und Lärmmissionen sind für einige empfindliche Fledermausarten relevant. Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung ist zu gewährleisten, dass es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt. Die meisten Arten weisen nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber diesen Störungen auf (siehe Arbeitshilfe "Fledermäuse und Straßenbau" vom LBV SH KIEL 2011). Insgesamt sind die zusätzlichen Stör- und Scheuchwirkungen durch die Umsetzung der geplanten Lärmschutzmaßnahmen aufgrund der geringen zeitlichen Dauer als nicht erheblich zu bewerten.

Eine baubedingte Beeinträchtigung bzw. ein Verlust von Jagdhabitaten der Fledermäuse durch die vorhabenbedingte Gehölzbeseitigung kann ebenfalls nicht abgeleitet werden, da die Funktion angrenzender, verbleibender Gehölzstrukturen als Leitstrukturen während der Jagdflüge erhalten bleibt. Die Jagdhabitats werden zwar teilweise strukturell verändert, jedoch ist während der Bauphase ein Ausweichen auf benachbarte Jagdhabitats möglich und nach Abschluss der Bauarbeiten wachsen die Gehölze teilweise wieder auf (siehe auch B.I.A, 2019).

Jedoch kommt es durch die Rodung bzw. das Auf den Stock setzen von Gehölzen entlang der Straßenböschung der B 75 zu einer Beeinträchtigung einer bedeutenden Flugstraße der Fledermäuse. Da für die Fledermäuse jedoch weiter östlich diverse Möglichkeiten bestehen, von den Siedlungsbereichen im Norden über die B 75 nach Süden ins reich strukturierte Travetal zu gelangen, wird diese Flugstraße als nicht essenziell eingestuft. Der temporäre Funktionsverlust der Flugstraße hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen, da das Erreichen des Travetals weiterhin möglich ist und nach Beendigung der Baumaßnahmen durch das Pflanzen neuer Gehölzbereiche sowie das Wiederaufwachsen der auf den Stock gesetzten Gehölze die Flugstraße entlang der B 75 ihre Funktion wieder aufweist.

Bezüglich der störungsempfindlichen Haselmaus sind die bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen relevant und können durch eine Bauzeitenregelung bzw. eine vorlaufende Vergrämung und Umsiedlung der betroffenen Art im Vorhabenbereich vermieden werden. Da das auf den Stock setzen von Gehölzflächen im äußersten Westen des Vorhabenbereichs lediglich der Vergrämung der Haselmaus dient, ist dieser Eingriff als temporär einzustufen. Nach Beendigung der Bauarbeiten können die Gehölze hier wieder aufwachsen und es entstehen insgesamt vielfältigere und größere Flächen für Haselmäuse und Fledermäuse.

Die artenschutzrechtliche Prüfung (B.I.A. 2019, siehe Unterlage 19.4) der Auswirkungen zum geplanten Vorhaben kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen, bei Durchführung von Vergrämungs- und Umsiedlungsmaßnahmen sowie bei Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (Gehölzpflanzungen) im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvögel, Fledermausarten und der Haselmaus keine Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich.

Erhebliche nachhaltige Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna im Sinne des UVPG können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

5.6 Schutzgut Biologische Vielfalt

Schutzgebiete sowie Biotopverbundsysteme sind durch das Vorhaben aufgrund seiner Lage und der geringfügigen räumlichen Auswirkungen nicht betroffen.

Hinweise auf gefährdete Pflanzenarten gibt es für den Vorhabenbereich nicht. Lebensstätten von Arten aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie sind in den artenreichen Gehölzflächen im Vorhabenbereich für Fledermäuse und Haselmäuse vorhanden. Die Gehölzflächen und -strukturen besitzen bezüglich der biologischen Vielfalt insbesondere aufgrund des Vorkommens seltener Arten aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie eine besondere Bedeutung, der übrige Pflanzen- und Tierbestand lediglich eine allgemeine Bedeutung.

Unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen der Eingriffsregelung sind keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu prognostizieren.

5.7 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft im Vorhabenbereich ist gekennzeichnet durch ein relativ ebenes Relief, durch landwirtschaftliche Nutzung, den Siedlungsrand von Hamberge mit Wohnbebauung sowie die mit Gehölzen bestandenen Lärmschutzwälle und Böschungen entlang der A 1 und B 75. Vorbelastet ist der gesamte Raum insbesondere durch die Lärm- und Schadstoffbelastungen der A 1 und der B 75. Dem Landschaftsraum wird daher lediglich eine allgemeine Bedeutung zugewiesen. Die landschaftsgebundene Erholungseignung im Nahbereich der Autobahn ist grundsätzlich stark herabgesetzt. Die Sportplatzanlage im nördlich der Schulstraße besitzt eine allgemeine Funktion für die Feierabenderholung.

Baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild betreffen in erster Linie die zeitlich und räumlich befristete Anlage der Baustellenfläche und der Zufahrtsrampe. In diesem Rahmen werden auch Gehölzbestände an der Straßenböschung der B 75 gerodet. Die Bautätigkeiten und der Transport von Boden und das Rangieren von Großmaschinen zur Herstellung des neuen Lärmschutzwalles haben zudem optische und akustische Wirkung auf das Landschaftsbild. Das Verschieben eines Lärmschutzwallabschnitts sowie das Aufstellen der neuen Lärmschutzwände auf den Lärmschutzwällen hingegen erfolgt von der Standspur der A 1 aus und wirkt sich kaum auf das Landschaftsbild aus. Insgesamt sind die baubedingten Auswirkungen mit Abschluss der Bauarbeiten beendet.

Anlagebedingt wird sich das Landschaftsbild ändern durch den neuen Lärmschutzwall westlich von Hamberge. Der Wall entsteht jedoch auf einer Grünlandfläche, die aktuell bereits durch den vorhandenen Lärmschutzwall an der A 1 und die hohe, mit Gehölzen bestandene Straßenböschung der B 75 eingeeignet ist. Die Veränderung des Landschaftsbildes ist daher nur als geringfügig einzustufen, zumal im Vorhabenbereich Neu- und Ergänzungspflanzungen mit Gehölzen mit größerer Artenvielfalt vorgesehen werden als sie bisher vorhanden war.

Erhebliche nachhaltige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft im Sinne des UVPG können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

5.8 Schutzgut Mensch

Der Vorhabenbereich wird durch die verkehrsreichen Straßentrassen der A 1 und B 75 geprägt, zudem sind landwirtschaftlich genutzte Flächen und randlich die Siedlungslage von Hamberge vorhanden.

Bezüglich der landschaftlichen Erholung befindet sich östlich der Schulstraße eine Sportplatzanlage, die für die Feierabenderholung genutzt wird. Ansonsten sind im autobahnnahen Vorhabenbereich keinerlei Wege für Spaziergänge vorhanden. Jedoch kann durch die Unterführung der Schulstraße der von Feldwegen durchzogene Agrarbereich nördlich der A 1 erreicht werden. Bezüglich des Teilschutzgutes Wohnen befindet sich im westlichen Abschnitt randlich die Siedlungslage von Hamberge mit Wohnbebauung und Hausgärten.

Besonders gesundheitsfördernde Aspekte (Luftkurort, Seeklima) sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Gesundheitsschädliche Einwirkungen (starke Luftschadstoff- sowie Lärmimmissionen) sind durch die vielbefahrene BAB A 1 sowie geringer durch die B 75 bereits vorhanden.

Der direkte Vorhabenbereich weist keine Wohnfunktion auf und besitzt bezüglich der Erholungsfunktion lediglich eine allgemeine Bedeutung.

Mit Umsetzung der Maßnahme ist von einer nachweislichen Verringerung der Lärmbelastungen der Ortslage von Hamberge und der für die Feierabenderholung genutzten Sportplatzanlage auszugehen.

Das Vorhaben führt somit zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen der Anwohner. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind insgesamt als vorteilhaft zu werten.

5.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind auf der Fläche nicht vorhanden. Durch die Umsetzung des Vorhabens sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

5.10 Schutzgut Fläche

Das Plangebiet des LBP umfasst insgesamt 11,80 ha, davon werden durch das Vorhaben Biotoptypen auf einer Fläche von 3,79 ha dauerhaft oder temporär überplant.

Im Bereich des neu anzulegenden Lärmschutzwalls im Westen des Vorhabens wird eine größere temporäre Baustellenfläche auf Extensivacker eingerichtet, die über eine temporär anzulegende Zufahrtsrampe von der B 75 aus zu erreichen ist. Hierrüber werden die Bodenmengen für den neuen Lärmschutzwall angeliefert, der dann im Nordosten beginnend Richtung Südwesten aufgebaut wird. Insgesamt werden ca. 2.650 m³ Erdabtrag, 23.000 m³ Erdauftrag und 2.120 m³ Oberbodenauftrag vorgenommen.

Die östlich der Sielbek vorgesehene Verschiebung des Lärmschutzwalls erfolgt von der Standspur der A 1 aus. Zudem wird rückwärtig des vorhandenen Walls ein 1 m breiter Pufferraum vorgehalten, der dann mit einem Schutzzaun von den angrenzenden Tabuflächen getrennt wird.

Die Errichtung der neuen Lärmschutzwände auf den östlich gelegenen Lärmschutzwällen erfolgt ebenfalls von der Standspur der A 1 aus. Hier werden jeweils am Anfang und Ende eines Wallabschnitts 15 m breite Auffahrtsbereiche und auf der Wallkrone ein 3 m breiter Arbeitsraum mit 3 m Lichtraumprofil zur Tabuzone hin gerodet. Zudem werden die Gehölze auf den autobahnseitigen Wallabschnitten auf den Stock gesetzt, um ein Rangieren der Kräne mit den Wandabschnitten zu ermöglichen.

Die Baustelleneinrichtungsfläche sowie die Zufahrtsrampe (insgesamt ca. 1,45 ha) werden nach Bauende zurückgebaut, wiederhergestellt und als Wiese mit Gehölzinseln entwickelt. Durch den neu anzulegenden und den verschobenen Lärmschutzwall werden Extensivacker und Grünland jedoch dauerhaft überplant, die Wälle im Anschluss jedoch mit Gehölzen bepflanzt.

Erhebliche nachhaltige Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche können somit insgesamt ausgeschlossen werden.

5.11 Wechselwirkungen

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern wurden im Rahmen der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter grundlegend bereits berücksichtigt. Die Zusammenhänge sind vielfältig und vielfach auch nicht einschätzbar oder bislang unbekannt. Eine vollständige Darstellung dieser Wechselwirkungen ist aus diesen Gründen nicht möglich.

In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt.

		Umweltbelange						Mensch	
A	B	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Tiere + Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Boden			■	●	■	●	■	●	●
Wasser		■		●	■	●	●	●	●
Klima/ Luft		●	●		●	—	●	■	●
Tiere + Pflanzen		●	●	●		■	●	●	●
Landschaft		—	—	—	●		■	●	■
Kulturgüter		—	—	—	●	■		●	●
Wohnen		●	●	■	●	■	●		■
Erholung		●	●	—	●	●	●	●	

A beeinflusst B: ■ stark □ ● mittel ● wenig □ — gar nicht

Die aus methodischen Gründen auf die einzelnen Umweltschutzgüter bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf ein Schutzgut indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Einwirkung auf Böden durch Versiegelung oder Veränderung des Bodengefüges im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss oder die Versickerungsfähigkeit verändert und die Grundwasserneubildung beeinflusst wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Schutzgut auch negative Auswirkungen haben können. So ist z. B. die zum Ausgleich eines Kleingewässerverlustes erforderliche Anlage eines neuen Kleingewässers mit Bodenabgrabungen und Bodenaufschüttungen verbunden.

Die Wirkbeziehungen werden im Wesentlichen bereits bei der Abhandlung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Durch die Wechselwirkungen werden keine maßgeblich über die für die einzelnen Schutzgüter genannten erheblichen Auswirkungen hinausgehenden Auswirkungen ausgelöst. Weiterführenden Angaben über die Erheblichkeit der Auswirkungen, Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind den Kapiteln zu den Schutzgütern zu entnehmen.

5.12 Kumulierende Auswirkungen

Auswirkungen, die von bereits verwirklichten Vorhaben ausgehen, sind über die Vorbelastung des zu betrachtenden Raumes mit in die Bewertung und Abschätzung der Erheblichkeit eingeflossen und werden daher nicht als kumulierende Vorhaben aufgefasst.

Auf einer 6 km langen Teststrecke zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Lübeck und der Anschlussstelle (AS) Reinfeld wird im Rahmen eines Erprobungsprojekts der Betrieb eines oberleitungsgestützten, elektrischen Antriebssystems für schwere LKW (eHighway) in beide Fahrtrichtungen getestet. Das Vorhaben wurde vor kurzem umgesetzt. Aufgrund der geringen Bedeutung im Randbereich der

BAB A 1, in dem die Masten aufgestellt wurden, und des geringen vorhabenspezifischen Wirkungsgrades des Vorhabens lagen die sehr geringen Wirkungen auf Natur und Landschaft deutlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gemäß UVPG. Der LBV-SH Kiel hat mit Datum vom 15.06.2017 bestätigt, dass für dieses Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Grundlage für die Durchführung des Vorhabens zur Erneuerung der Lärmschutzmaßnahmen sind die Vorbehaltsregelungen vom Planfeststellungsbeschluss vom 29.09.1988 für die BAB A 1 sowie der Vorentwurf zum Bau einer Anschlussstelle (Teilanschlussstelle) bei Hamberge (aufgestellt 2013, genehmigt 2015), der aber bisher nicht umgesetzt wurde. Aus beiden Planungen wurde die Lärmschutzmaßnahme für Hamberge herausgelöst und wird nun im Rahmen einer Planfeststellungsunterlage abgearbeitet. Dabei wird die Lärmschutzmaßnahme so geplant, dass die Rampe für eine später umzusetzende Auffahrt auf die BAB A 1 weiterhin möglich bleibt.

Auch das Vorhaben der Anschlussstelle Hamberge mit einer versiegelten Auffahrt und Einfädelspur auf die A 1 liegt deutlich unterhalb der Schwelle einer UVP-Pflicht. Dieses Vorhaben in Planung im Wirkungsbereich des Vorhabens wird nicht zu einer maßgeblichen Veränderung der Umweltwirkungen führen und damit im Zusammenhang erhebliche Umweltauswirkungen auslösen.

6. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG ERHEBLICHER NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN

Die geplante Neugestaltung der Lärmschutzanlagen bei Hamberge dient der Erhöhung der Lebensqualität der Anwohner, so dass das Vorhaben grundsätzlich positiv zu sehen ist. Durch den weitestgehenden Erhalt des vorhandenen Gehölzbestandes auf den Lärmschutzwällen wurden vom Vorhabenträger bereits einige Minimierungsaspekte berücksichtigt.

Durch Vermeidungsmaßnahmen wie die Umweltbaubegleitung werden Beeinträchtigungen im Rahmen der Baumaßnahmen von vornherein verhindert. Durch Schutzmaßnahmen, die während der Bauphase zur Anwendung kommen, werden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft minimiert. Hierzu zählt der Schutz von Gehölzbeständen durch Schutzzäune.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen dienen der Vermeidung von negativen Wirkungen des Eingriffs auf geschützte Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten. Hierzu zählen die frühzeitige Baufeldräumung außerhalb der Präsenzzeiten der Tiere (Bauzeitenregelung). Bezüglich der Haselmaus sind zudem vorlaufend Vergrämungs- und Umsiedlungsmaßnahmen vorgesehen.

Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz wird zudem sichergestellt, dass die ökologische Funktion von betroffenen Lebensstätten kontinuierlich erhalten bleibt. Solche CEF-Maßnahmen mit einem sehr engen räumlichen und funktionalen Bezug zu betroffenen Populationen sind bei diesem Vorhaben für die Haselmäuse erforderlich. Es handelt sich hierbei um die vorlaufende Anlage von haselnuss- und beerenreichen Gehölzflächen am Siedlungsrand, auf zwei Flächen nahe vorhandener Lärmschutzwälle sowie eine Fläche an der Schulstraße nördlich der A 1.

Für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden zudem Ausgleichsmaßnahmen in räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort hergestellt. Hierbei handelt es sich um die Ansaat von Landschaftsrasen und die Herstellung von Wiesenflächen mit Gehölzinseln sowie um Gehölzpflanzungen

auf dem neuen und dem verschobenen Lärmschutzwall, um die Wiederbepflanzung mit Gehölzen von Bauräumen sowie die Begrünung der Lärmschutzwände.

7. ZUSAMMENFASSENDE GESAMTEINSCHÄTZUNG

Im Rahmen einer Konfliktanalyse werden zunächst die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens aufgezeigt und unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe durch das Vorhaben ermittelt. Es handelt sich dabei um bau- und anlagebedingte Eingriffe durch geringfügige Versiegelung sowie durch Überformung durch einen neuen und einen verschobenen Lärmschutzwall. Als Flächen werden neben wenig Extensivacker und krautigen Randstreifen insbesondere Gehölzstrukturen in Anspruch genommen. Zudem ist die Inanspruchnahme von Lebensräumen der artenschutzrechtlich relevanten Haselmaus zu berücksichtigen. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind für dieses Vorhaben nicht zu berücksichtigen.

Für diese unvermeidbaren Eingriffe werden im Rahmen des Vorhabens zahlreiche als Kompensation anrechenbaren landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen. Hierbei handelt es sich um Ausgleichsmaßnahmen (u. a. Gehölzpflanzungen auf Lärmschutzwällen und Böschungen, Begrünung der Lärmschutzwände) sowie um vorlaufende Anlage von haselnuss- und beerenreichen Gehölzflächen im Rahmen von artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen. Die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren, erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden durch die oben genannten Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

Insgesamt kann aufgrund der oben gemachten Ausführungen davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen, welche die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen würden, entstehen.

Abschließend wird diese Prüfung in Anlehnung an die Hinweise zur Prüfung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßen (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN 2005) tabellarisch einschließlich möglicher Betroffenheiten aufgeführt:

8. QUELLEN

- B.I.A. BIOLOGEN IM ARBEITSVERBUND 2018: Floristisch-faunistische Planungsraumanalyse zum Vorhaben A 1/ Lärmschutzmaßnahme bei Hamberge. Bordesholm.
- B.I.A. BIOLOGEN IM ARBEITSVERBUND 2019: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG im Rahmen des LBP zur geplanten Lärmschutzmaßnahme bei Hamberge an der BAB A 1. Bordesholm.
- BHF BENDFELDT HERRMANN FRANKE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH 2019: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zu den geplanten Lärmschutzmaßnahmen an der BAB A 1 bei Hamberge. Kiel.
- BIOTOPVERORDNUNG 2019: Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung), vom 13. Mai 2019. Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 28.06.2019 bis 27.06.2024. Kiel.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SH (LLUR) 2019: Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie - Kartieranleitung, Biotoptypenschlüssel und Standardliste Biotoptypen -, 5. Fassung, Stand: März 2019. Kiel.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SH 2018: Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) – Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein, Flintbek.
- LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SH 2011: Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in SH. Kiel.
- LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SH (LS) SOWIE MINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT 2004: Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau). Gemeinsamer Erlass, Kiel.

TEIL A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens

1	Straßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 6 UVPG bei Neuvorhaben, § 9 UVPG bei Änderungsvorhaben und § 10 UVPG bei kumulierenden Vorhaben	Zutreffendes ankreuzen
1.1	Neubau einer Bundesautobahn oder einer sonstigen Bundesstraße als Schnellstraße (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.3	Ausbau oder Verlegung einer bestehenden Bundesstraße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn der auszubauende und / oder verlegte Abschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG)	<input type="checkbox"/>
1.4	<p>Änderung oder Erweiterung eines nicht UVP-pflichtigen Vorhabens: Bau eines weiteren Abschnittes einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn dadurch die unter Punkt 1.2 und 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG). Dabei sind diejenigen bestehenden Straßenabschnitte zu berücksichtigen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach dem 14. März 1999 hergestellt oder rechtlich gesichert wurden¹ und - nicht UVP-pflichtig waren und - in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu dem bestehenden Abschnitt stehen (vgl. § 10 Abs. 5 und 6 UVPG). 	<input type="checkbox"/>
1.5	Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens: Verlängerung einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Neubau oder weiteren Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung einer bestehenden Straße, wenn das Verlängerungsvorhaben selbst die Straßenlängen, die in der Anlage 1 des UVPG unter 14.4 – 14.5 angegeben sind, erreicht oder überschreitet (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG).	<input type="checkbox"/>

Da keiner der oben genannten Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Bundesfernstraßen durch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG).

Da es sich bei diesem Vorhaben um die Veränderung bzw. Erhöhung von Lärmschutzmaßnahmen entlang einer Bundesautobahn (BAB) handelt, sind die Vorgaben des Landes-UVPG, das lediglich ergänzende Vorgaben zu untergeordneten Straßen (Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen usw.) trifft, nicht weiter zu berücksichtigen.

¹ entsprechend Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3.3.1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Gem. Art. 3 Abs. 1 erlassen die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um der Richtlinie bis zum 14. März 1999 nachzukommen.

TEIL B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG und § 9 UVPG

1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens entsprechend Anlage 2 Nr. 1 und 3 Nr. 1 UVPG Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle. <input type="checkbox"/> Neubaumaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung einer Straße	Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:	Änderung und Neubau Lärmschutzwälle auf ca. 1,25 km Länge		
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):	ca. 0,90 ha für neue und veränderte LS-Wälle, ca. 1,45 ha für temporäre Baustellenflächen und Zufahrtsrampe 3,00 ha für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen		
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	ca. 66 m ²		
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³ :	ca. 2.120 m ³ Oberboden-Auftrag, ca. 2.650 m ³ Erdabtrag und ca. 23.000 m ³ Erdauftrag		
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, ggf. erläutern):	An Brücke über Schulstraße seitliches Ständerwerk zur Aufnahme der Lärmschutzwand		
1.6	Geschätzte Länge der Bauzeit:	3 Jahre Vorlaufzeit für CEF-Maßnahmen, 1 Jahr Bauzeit		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle.		nein	ja	geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/ prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.9	Zusätzliche Zerschneidung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Erhöhte Lärmschutzwände auf ca. 875 m Länge
1.10	Visuelle Veränderungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Geringe Veränderung des Landschaftsbildes durch neuen LS-Wall und geringfügig erhöhte Lärmschutzwände
1.11	Veränderungen des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13	Klimatische Veränderungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

	Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? <i>Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende der Tabelle.</i>	nein	ja	Geschätzter Umfang
1.14	<p>Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abwasser / Oberflächenentwässerung - Abfall (z. B. belastete Böden / Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden) - Abwicklung des Baubetriebs - andere und zwar: <p>Grenzüberschreitende Auswirkungen:</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
1.16	Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen (vgl. Anlage 3 Nr. 1.6.2 UVPG) – Anlagen nach Störfall-VO (12. BImSchV) im Umfeld des Vorhabens?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.17	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 Abs. 2 UVPG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.18	Handelt es sich offensichtlich um einen empfindlichen Standort?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<p>1.19</p>	<p>Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens</p> <p>Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.18 beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können.</p> <p><i>Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort handelt. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Die Straßenbauverwaltung kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde.</i></p> <p><i>Wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der Merkmale und der Wirkfaktoren des Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der Teile B 2 und B 3 weiterzuführen.</i></p> <p>Begründung warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens ggf. keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:</p>
	<p>Erläuterungen zu 1</p> <p>Durch das Vorhaben werden lediglich sehr geringe 66 m² Fläche neu versiegelt, auf einer Fläche von ca. 0,90 ha entsteht ein neuer Lärmschutzwall bzw. wird einer verschoben, auf einer Fläche von ca. 1,45 ha entsteht temporär eine Baustellenfläche mit Zufahrtsrampe und auf einer Fläche von 3,00 ha werden artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen angelegt. Lediglich an der Brücke über die Schulstraße wird ein geringfügiges seitliches Ständerwerk zur Aufnahme einer neuen Lärmschutzwand erforderlich. Auf einer Länge von 655 m werden neue erhöhte Lärmschutzwände aufgestellt.</p> <p>Von dem Vorhaben gehen daher aufgrund der geringen Flächengrößen keine nachteiligen Umweltauswirkungen aus, da es sich zudem bei dem Nahbereich der A 1 nicht um einen empfindlichen Standort handelt.</p> <p>Da die umweltrelevanten Merkmale oder Wirkfaktoren des Vorhabens nur geringfügig sind und die Größenwerte des Anhang 1 UVPG deutlich unterschritten werden, ist keine UVP erforderlich.</p>

2 2.1	Standortbezogene Kriterien entsprechend Anlage 3 Nr. 2 UVPG 8.1 Nutzungen Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:	nein	ja	Art, Umfang Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung / den Fremdenverkehr?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	eHighway, Bau einer Teil-Anschlussstelle bei Hamberge (genehmigt 2015, aber nicht umgesetzt)
2.1.9	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? <i>Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG erforderlich ist. In den Bundesländern sind die Schutzgebietskategorien entsprechend den landesrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.</i>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können).	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.3	Nationalparke gem. § 24 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.6	Naturparke gem. § 27 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.7	Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.8	Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.9	Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gem. Naturschutzgesetz des Landes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.11	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten (sofern bekannt)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Gehölzbestände u. a. auf den Lärmschutzwällen sind Lebensraum für europäische Brutvögel.
2.2.12	Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.13	Heilquellenschutzgebiete § 53 Abs. 4 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.14	Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 Abs. 1 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.15	Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.16	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.17	Schutzwald, Erholungswald gem. § 12 Bundeswaldgesetz ²	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.18	Naturwaldreservate	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.3	Schutzbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? <i>Die Informationen sind im Wesentlichen aus der Landschaftsplanung des Landes zu entnehmen. Bei Betroffenheit ggf. zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.</i>	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume / Vorkommen streng geschützter Arten § 7 Abs. 2 Ziff. 14 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Gehölzbestände der Lärmschutzwälle sind Lebensraum für Fledermäuse und insbesondere Haselmäuse.
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/ naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.4	ökologischer / chemischer Zustand von oberirdischen Gewässern (Verschlechterungsverbot gemäß WRRL; § 27 WHG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.5	Natürliche Überschwemmungsgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.6	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.7	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.8	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.9	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z.B.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden		<input type="checkbox"/>	
	- Unzerschnittene verkehrsarme Räume		<input type="checkbox"/>	
	- Important Bird Areas		<input type="checkbox"/>	
- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach "Ramsar Konvention"	<input type="checkbox"/>			

² in Schleswig-Holstein sind keine Schutz- und Erholungswälder nach § 12 BWaldG ausgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass alle Wälder in S-H Funktionen nach § 1 Absatz 2 Landeswaldgesetz erfüllen. Es ist somit keine Priorisierung bzw. hervorgehobene Darstellung spezifischer Waldfunktionen in Schleswig-Holstein erfolgt. (schriftliche Auskunft vom LLUR, Abteilung Naturschutz und Forst, Dezernatsleiter Untere Forstbehörden, Waldentwicklung Herr Jonas Krause am 07.09.2018)

	- Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm)	<input type="checkbox"/>	
	- landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora/ Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche)	<input type="checkbox"/>	
	- Biotopverbundflächen	<input type="checkbox"/>	
	- ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen	<input type="checkbox"/>	
	- sonstige	<input type="checkbox"/>	

2.4	Umweltqualitätsnormen	nein	ja	Art und Umfang der Betroffenheit
	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte* Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? <i>Falls betroffen bitte unten näher erläutern.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<i>Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen (z.B. „Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa“, Grundwasserrichtlinie, Nitratrichtlinie, Oberflächengewässerrichtlinie, Wasserrahmenrichtlinie)</i>			

*Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu stellen.

3	Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen	Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen						
	<p><i>Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.</i></p>	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große/ schwere Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Mensch / Bevölkerung / Wohnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	Boden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Luft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Klima	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9	Landschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	Kulturgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.11	Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.12	Fläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4	<p>Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens</p> <p>Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?</p> <p>Wenn ja, UVP-Pflicht.</p> <p><i>Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann von der Straßenbauverwaltung vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde. Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung.</i></p>	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja (UVP-Pflicht) <input type="checkbox"/>
<p>Erläuterungen zu 4</p> <p>Die Baumaßnahme umfasst neben dem Neubau, Umbau und Ergänzung der Lärmschutzeinrichtungen einschließlich der erforderlichen Entwässerungseinrichtungen zudem die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Alle Flächen befinden sich im Gemeindegebiet von Hamberge. Die geplanten Maßnahmen lassen sich in mehrere Abschnitte unterteilen, in denen Lärmschutzwahl, Lärmschutzwand oder Lärmschutzwahl mit aufgesetzter Lärmschutzwand hergestellt werden sollen.</p> <p>Durch das Vorhaben werden durch das Aufstellen neuer Lärmschutzwände (10 cm breit) mit Fundament auf einer Länge von 665 m lediglich sehr geringe 66 m² Fläche neu versiegelt. Auf einer Fläche von ca. 0,90 ha entsteht <u>anlagebedingt</u> ein neuer Lärmschutzwahl bzw. wird einer Lärmschutzwahl verschoben, auf einer Fläche von ca. 1,45 ha entstehen <u>baubedingt</u> temporär Baustellenflächen mit Zufahrtsrampe, Arbeitsräume und Auffahrten, die nach Bauende zurückgebaut und wiederhergestellt werden. Auf einer Fläche von 3,00 ha werden zeitlich vorlaufend artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen angelegt. Lediglich an der Brücke über die Schulstraße wird <u>anlagebedingt</u> ein geringfügiges seitliches Ständerwerk zur Aufnahme einer neuen Lärmschutzwand erforderlich. Auf einer Länge von 655 m werden neue erhöhte Lärmschutzwände aufgestellt. <u>Betriebsbedingte</u> Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch Vermeidungsmaßnahmen wie die Umweltbaubegleitung werden Beeinträchtigungen im Rahmen der Baumaßnahmen von vornherein verhindert. Durch Schutzmaßnahmen, die während der Bauphase zur Anwendung kommen, werden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft minimiert. Hierzu zählt der Schutz von Gehölzbeständen durch Schutzzäune.</p> <p>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen dienen der Vermeidung von negativen Wirkungen des Eingriffs auf geschützte Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten. Hierzu zählen die frühzeitige Baufeldräumung außerhalb der Präsenzzeiten der Tiere (Bauzeitenregelungen für Brutvögel und Fledermäuse sowie die Haselmaus). Bezüglich der Haselmaus sind zudem vorlaufend Vergrämungs- und Umsiedlungsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz wird zudem sichergestellt, dass die ökologische Funktion von betroffenen Lebensstätten kontinuierlich erhalten bleibt. Solche CEF-Maßnahmen mit einem sehr engen räumlichen und funktionalen Bezug zu betroffenen Populationen sind bei diesem Vorhaben für die Haselmäuse erforderlich. Es handelt sich hierbei um die vorlaufende Anlage von haselnuss- und beerenreichen Gehölzflächen am Siedlungsrand, auf zwei Flächen nahe vorhandener Lärmschutzwälle sowie einer Fläche an der Schulstraße nördlich der A 1.</p>			

Für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden zudem Ausgleichsmaßnahmen in räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort hergestellt. Hierbei handelt es sich um die Ansaat von Landschaftsrasen und die Herstellung von Wiesenflächen mit Gehölzinseln sowie um Gehölzpflanzungen auf dem neuen und dem verschobenen Lärmschutzwall, um die Wiederbepflanzung mit Gehölzen von Bauräumen sowie die Begrünung der Lärmschutzwände.

Mit den Vorhaben zum "E-Highway", das bereits umgesetzt wurde, bei dem aufgrund des geringen vorhabenspezifischen Wirkungsgrades des Vorhabens die sehr geringen Wirkungen auf Natur und Landschaft deutlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gemäß UVPG lagen, sowie dem Vorhaben zur Anschlussstelle Hamberge, das mit versiegelter Auffahrt und Einfädungsspur auf die A 1 ebenfalls deutlich unterhalb der Schwelle einer UVP-Pflicht liegt, führen auch diese kumulierenden Vorhaben gemeinsam nicht zu einer maßgeblichen Veränderung der Umweltwirkungen und lösen damit auch im Zusammenhang keine erhebliche Umweltauswirkungen aus.

Durch den Neubau der Lärmschutzmaßnahmen bei Hamberge kommt es unter Berücksichtigung der möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu Auswirkungen, die nach ihrem Ausmaß, ihrer Schwere und Komplexität schwerwiegende Beeinträchtigungen der Schutzgüter erwarten lassen.

Mit Umsetzung der Maßnahme ist von einer nachweislichen Verringerung der Lärmbelastungen der Ortslage von Hamberge auszugehen.